

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	07.04.2020
Stadtrat Nassau	öffentlich	21.04.2020

Widmung der Gerhart-Hauptmann-Straße in Nassau für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Gerhart-Hauptmann-Straße in Nassau verläuft zwischen der Amtsstraße und der Freiherr-vom-Stein-Straße. Durch die von zwei Seiten in sie einmündende Grabenstraße wird in der Örtlichkeit der durchgehende Charakter der Straße nicht unterbrochen. Ab der Einmündung Amtsstraße ist die Gerhart-Hauptmann-Straße teilweise als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, was jedoch alleine straßenverkehrsrechtlich von Bedeutung ist. Die Gerhart-Hauptmann-Straße liegt im Bereich zweier Bebauungspläne („Gerhart-Hauptmann-Straße und „Am grauen Turm“) und ist dort jeweils als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die „Gerhart-Hauptmann-Straße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt, eine förmliche straßenrechtliche Widmung für den öffentlichen Verkehr ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Die seit langem vorliegende öffentliche Nutzung durch den Verkehr führt dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt.

Hinsichtlich der mit der straßenrechtlichen Widmung verbundenen Wirkungen und Rechtsfolgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu Straßenwidmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Hierdurch wird die Widmung wirksam.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Gerhart-Hauptmann-Straße“ entsprechend den rechtlichen Erfordernissen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Gerhart-Hauptmann-Straße“ in Nassau (Wegeparzellen Flur 59, Flurstücke 123/19, 216 und 238/6 –teilweise-) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister